

Allgemeine Informationen für die Prüfungsteilnehmer zum Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule

1. Unerlaubte Hilfen:

- Handschriftliche Notizen, die vor Beginn der Leistungsfeststellung gemacht wurden
- Merkblätter
- Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- Das Mitführen eines **auch ausgeschalteten Mobilfunktelefons, Smartphones, einer IWatch u.ä.**

Bedient sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Probearbeit unerlaubter Hilfen, kann die Probearbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. Dies gilt auch bei einem Versuch, wie z.B. die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

2. Erlaubte Hilfsmittel:

- Rechtschriftliches Wörterbuch („Duden“ / „Wortprofi“) in Deutsch
- Für Mathematik ist eine für die Mittelschule zugelassene Formelsammlung **ohne handschriftliche Anmerkungen** und ein elektronischer Taschenrechner ohne Programmierfunktion zugelassen
- Wörterbuch Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch in der gesamten schriftlichen Prüfung

3. Ablauf:

- sollte eine Prüfung aus **schuldlosem Versäumen** nicht angetreten werden können, ist das Sekretariat VOR Prüfungsbeginn telefonisch zu informieren und bei krankheitsbedingtem Ausfall ein ärztliches Attest unverzüglich (vorzugsweise per Fax oder Scan) vorzulegen; es wird dann ein Ersatztermin zum Ablegen der Prüfung angeboten
- Bei Verspätungen am Prüfungstag gelten folgende Regeln:
 - bei **mündlichen Prüfungen** besteht keine Möglichkeit, den Termin nachzuholen
 - bei der **Projektprüfung** ist der Termin und Zeitpunkt der Präsentation unbedingt einzuhalten
 - bei schuldlosem Versäumen der gesamten Projektprüfung ist ein Nachholtermin erst Ende September 2025 möglich
 - bei den **schriftlichen Prüfungen** in Deutsch, Englisch und Mathematik gilt: bei einem verspäteten Erscheinen erfolgt ein Einlass nur nach einer Meldung im Sekretariat, anschließend kann dann die verbliebene Restzeit bis zum offiziellen Prüfungsende genutzt werden
 - bei schuldlosem Versäumen einer schriftlichen Prüfung ist ein Nachholtermin ebenso erst Ende September 2025 möglich
 - bei **schuldhaftem Versäumen** (d.h. in der Regel unentschuldigtem Fernbleiben) ist ein Nachholen der Prüfung nicht möglich – nachgereichte Atteste werden grundsätzlich NICHT akzeptiert